

## Satzung

### des Vereins der Freunde und Förderer

### des Staatlichen Hilda-Gymnasiums Koblenz

#### I. Zweck und Sitz des Vereins

##### § 1

- (1) Der Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Hilda-Gymnasiums, mit Sitz in Koblenz, ist eine Vereinigung von Personen, die sich dem Staatlichen Hilda-Gymnasium besonders verbunden fühlen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig;  
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern fördert Veranstaltungen der Schule zur Pflege der Gemeinschaft von Schule, Elternhaus und Ehemaligen;  
er unterstützt die Schule bei der Erfüllung ihres Lehrauftrags; er leistet in Einzelfällen die finanziell begründete Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei Schulausflügen und schulischen Bildungsfahrten.

##### § 2

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Entgelte vom Verein. Andere Personen dürfen nicht mit unverhältnismäßig hohen Zuwendungen, oder durch zweckentfremdete Ausgaben bedacht werden.
- (4) Die Tätigkeit des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig i. S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen; vom Tag der Eintragung erhält er den Namen:  
„Verein der Freunde und Förderer des Staatlichen Hilda-Gymnasiums e.V.“

#### II. Mitgliedschaft

##### § 3

- (1) Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen, Verbände und Handelsgesellschaften werden, welche die in § 1 genannten Bestrebungen unterstützen.
- (2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.

- (3) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Betrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

## § 5

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss,
  - d) durch Beitragsrückstand.
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und ist dem Vorstand gegenüber abzugeben. Die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrags endet erst mit dem Ende des Jahres, in dem der Austritt erklärt wird.

## III. Organe des Vereins

### § 6

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, der zugleich die Aufgaben eines Schriftwartes wahrnimmt und dem Kassenwart. Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst dem Schulleiternbeirat des Staatlichen Hilda-Gymnasiums angehören.  
Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sind zur alleinigen Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis dürfen vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter Verpflichtungserklärungen Dritten gegenüber nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes abgegeben werden.
- (2) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Bestimmung darüber, ob und in welchem Umfang Schulveranstaltungen der in § 1 Abs. 2 genannten Art gefördert und unterstützt werden. Er soll seine Entscheidung hierüber nach Anhörung des Schulleiters treffen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann sich der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzen. Die Amtszeit des Vorstandes endet immer erst mit der nächsten gültigen Vorstandswahl.
- (4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung für seine Geschäftsführung verantwortlich.

## § 8

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung geregelt. Insbesondere obliegt ihr:
  - 1) die Wahl und Entlastung des Vorstandes
  - 2) die Wahl der Kassenprüfer
  - 3) die Genehmigung der Geschäftsleitung
- (2) der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mindestens alle zwei Jahre einmal einberufen. Die Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn wenigstens 25 Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung soll eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können ihre Stimme durch schriftliche Vollmacht einem anwesenden Mitglied übertragen; jedoch kann kein Mitglied mehr als fünf abwesende Mitglieder vertreten.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## IV. Auflösung des Vereins

### § 9

- (1) Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei einer Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Koblenz, die es für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden hat.

Koblenz, 3. Dezember 1968

1. Vorsitzender  
gez. Dr. Hippchen

2. Vorsitzender  
gez. Dr. Schupp

Kassenwart  
gez. Frick

Die Satzung wurde zu I nach Maßgabe des Finanzamtes Koblenz aus steuerrechtlichen Gründen an die Mustersatzung für gemeinnützige Vereine angepasst.

Koblenz, 9.6.1968

1. Vorsitzender  
gez. Merz

Die Änderung des Namens laut § 2 (6) der Satzung erfolgte durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 18. Februar 2004 einstimmig in:

„Verein der Freunde und Förderer des Hilda-Gymnasiums Koblenz“

Koblenz, 15.4.2004

1. Vorsitzende  
gez. Sartor